

Antrag

der **AfD-Fraktion**

Thema: Unterstützung für Wirtschaftsbetriebe in besonders kriminalitätsbelasteten Regionen

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. eine Förderrichtlinie bis zum 01. März 2018 zu erlassen, aufgrund derer Wirtschaftsbetriebe finanzielle Förderungen zur Beschaffung von präventiver Sicherheitstechnik erhalten können. Voraussetzung dafür ist, dass die zu schützende Betriebsstätte nicht weiter als 30km von der Bundesaußengrenze entfernt ist. Die förderfähige Technik muss bestimmt und geeignet sein, den Diebstahl von physischem Betriebsvermögen zu erschweren oder dessen Wiederauffinden zu ermöglichen.
2. ab einer Investitionshöhe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro für die in Punkt 1. genannte Technik in der Richtlinie eine Förderung von 50 v. H. vorzusehen. Darüberhinausgehende Investitionen in Sicherheitstechnik -bis zu einer Summe von 50.000 Euro- werden mit 20 v. H. Förderung bezuschusst.
3. für die Förderung jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 10 Mio. Euro bereitzustellen.
4. die Förderung nach Maßgabe der Punkte 1.- 3. für die Jahre 2016 und 2017 rückwirkend zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind einmalig zusätzlich Haushaltsmittel in Höhe von 20 Mio. Euro bereitzustellen.

Dresden, 21.12.2017

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL



Unterszeichner: André Barth
Datum: 21.12.2017

AfD-Fraktion

5. einen Härtefallfonds i.H.v. 5 Mio. Euro für die in Ziffer 1. genannten Betriebe zu errichten, bei denen durch einen Einbruchdiebstahl ein Produktionsausfall von mehr als 5 Tagen bzw. eine die Existenz des Betriebes gefährdende Situation entstanden ist oder bei denen durch einen Einbruchdiebstahl ein existenzgefährdender Sachschaden verursacht wurde. Der Fonds ist für Unternehmen vorgesehen, die nachgewiesen haben, dass keine Versicherung sie zu marktüblichen Preisen versichert hätte.

Begründung:

Valide Daten zur Antragsbegründung sind im Wesentlichen den Ergebnissen der gemeinsamen Umfragen der Handwerkskammern Cottbus und Dresden zur Sicherheitslage im grenznahen Raum zuzuordnen. Diese Daten beruhen auf einer relevanten Anzahl von Befragungen und auf einer mehrjährigen Zeitachse. Die Datengrundlage soll jedoch keinesfalls die Förderfähigkeit eines Betriebes, der kein Handwerksbetrieb ist, ausschließen. Maßgeblich für die Förderfähigkeit sind ausschließlich die in den Punkten 1., 2., 4. und 5. genannten Kriterien. Wenngleich die Ergebnisse der Auswertung aus den Umfragen der Handwerkskammern nicht auf sämtliche Branchen 1:1 übertragbar sind, verdichten sie die Aussagekraft mit Tendenz zur Allgemeingültigkeit.

Zu 1.

Seit dem Jahr 2011 untersucht die Handwerkskammer Dresden regelmäßig die Sicherheitslage im grenznahem Raum. Sie stützt sich dabei auf die Aussagen und Erfahrungen der Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich. In den Jahren zwischen 2011 und 2016 beteiligten sich jeweils mehrere hundert Handwerksbetriebe (2011 / 585 Betriebe, 2012 / 532 Betriebe, 2013 / 513 Betriebe, 2014 / 247 Betriebe, 2015 / 200 Betriebe sowie im Jahr 2016 im Landkreis Görlitz 783 Handwerksbetriebe) an den statistischen Erhebungen. Über 90 Prozent der befragten Unternehmen verweisen in wiederkehrender Stetigkeit darauf, dass branchen- und regionalübergreifend die Diebstahldelikte das größte Kriminalitätsproblem sind.

Wiederkehrend ist ebenso die Forderung an die Politik, ein landeseigenes Förderprogramm zu initiieren, das betriebliche Maßnahmen zum Schutz vor kriminellen Handlungen bezuschusst.

Diese Forderung wird mit dem vorliegenden Antrag, im Interesse sämtlicher Unternehmen, die sich mit ihrer Betriebsstätte in dem in Punkt 1. genannten Raum befinden, aufgegriffen.

Zu 2. und 3.

Der aktuellen Zusammenfassung zentraler Erkenntnisse zum gemeinsamen Präventionsprojekt „Sicherheitslage im Wirtschaftsbereich Handwerk des Landkreises Görlitz 2016“ ist zu entnehmen, dass über ein Fünftel der befragten Betriebe von Eigentumsdelikten im letzten Jahr betroffen war. Im Fünfjahresrückblick waren rund zwei Drittel der Betriebe betroffen. 65 Prozent davon waren mehr als einmal Ziel krimineller Handlungen. Rund ein Fünftel der befragten Betriebe bewertet die vorherrschende Sicherheitslage als „bedrohlichen“ Standortfaktor. Diese Wertung hat zugleich unmittelbaren Einfluss auf unternehmerische Entscheidungsprozesse.

Positive Effekte auf die angespannte Sicherheitslage können durch Gegenmaßnahmen, welche den Eigentumsschutz verbessern, gewährleistet werden. In der Sicherheitsumfrage 2015 führten 71 Prozent der Handwerksunternehmen aus dem Kammerbezirk Dresden aus, dass sie Gegenmaßnahmen eingeleitet haben. Mehr als zwei Drittel davon werteten diese Maßnahmen als erfolgreich. Bereits die Anschaffungskosten für eine Alarmanlage können mehrere tausend Euro, je nach Objektgröße und benötigtes Zubehör, betragen. Kosten für Sicherheitsschlösser/-türen/-verglasung, Wegfahrsperrern etc. kommen je nach Einzelfall

hinzu, sodass eine Förderung der Sicherheitsmaßnahmen ab 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro den Regelfall abdecken soll.

Die Förderquote liegt mit 50 Prozent über der KfW-Förderquote von 20 Prozent für den Einbau von Sicherheitstechnik für Hauseigentümer. In Anbetracht der wichtigen Funktion der Betriebe als Ausbildungsstätte und Arbeitgeber ist die Abweichung vertretbar. Hinzu kommt, dass die Förderfähigkeit erst bei Sicherheitsinvestitionen ab 1.000 Euro beginnt. Soweit der Wert des zu sichernden Eigentums und der Schutz für dieses Eigentum in wirtschaftlich vertretbarer Korrelation steht, ist von einer entsprechenden Leistungsfähigkeit der Betriebe mit hohem Schutzbedarf auszugehen. Folglich werden Sicherheitsinvestitionen ab 10.001 Euro bis 50.000 Euro mit 20 Prozent gefördert.

Möglichkeiten zur Finanzierung der Richtlinie ergeben sich aus den noch ungenutzten Verstärkungsmitteln für 2018 (Titel: 15 03 / 883 14 „Verstärkungsmittel für Investitionen“), aus Steuermehreinnahmen oder künftigen Minderausgaben im Titel 03 04 / 547 63 (vgl. Drs. 6/7365).

Zu 4.

Die rückwirkende Förderung für die Jahre 2016 und 2017 soll unbillige Härten vermeiden. Diese Härten bestehen in der Benachteiligung derjenigen, die in engem zeitlichen Zusammenhang vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie bereits aktiv Investitionen in Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Eigentums und des Fortbestehens des Betriebes getätigt haben. Die Rückwirkung ist zulässig, da Eigentumspositionen verbessert werden und die nachträgliche Förderung keine Eingriffsqualität aufweist. Hinsichtlich der Finanzierung wird auf die Ausführungen zu Punkt 3. verwiesen.

Zu 5.

Über einen Härtefallfonds soll weitgehend unbürokratisch unter den in Punkt 5. genannten Voraussetzungen der Produktionsausfall kompensiert werden. Anknüpfungspunkt hierfür ist der negative Versicherungsstatus. So verweist die Umfrage der Handwerkskammer Dresden zur Sicherheitslage im grenznahen Raum 2015 darauf, dass rund 20 Prozent der Befragungsteilnehmer über keinen Versicherungsschutz verfügen. Davon gaben 43 Prozent an, dass ein Komplettschutz gegen kriminelle Handlungen nicht möglich sei. Viele Versicherungen böten keinen Universalschutz an, 14 Prozent waren aufgrund der topographischen Lage ihrer Betriebsstätten nicht versicherbar, 7 Prozent wurde die Police gekündigt, für 36 Prozent waren die Kosten nicht tragbar.

Hinsichtlich der Finanzierung des Härtefallfonds wird auf die Ausführungen zu Punkt 3. verwiesen.